

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

67. Sitzung (30.11.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Siebenundsechszigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1848.

### Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,  
Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,  
des Herrn Grafen von Langenstein,  
des Herrn Hofmarschall v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

Der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel,  
Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn  
Markgrafen Wilhelm von Baden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Geschwornengerichte betreffend.

Zunächst erstattet Hofgerichtspräsident Obkircher Bericht über den an die Commission zurückgewiesenen §. 4.

Beilage Nr. 250.

Die Kammer beschließt, über diesen Bericht in abgekürzter Form zu berathen.

Geheimer Rath Klüber: Ehe die hohe Kammer zur Berathung der einzelnen Vorschläge übergeht, trage ich darauf an, daß dieser zweite Commissionsbericht im Ausdruck vervielfältigt werde, namentlich um den Beweis zu liefern, daß der Gegenstand einer wirklich gründlichen und allseitigen Prüfung unterworfen worden ist. Durch die Vertheilung des Commissionsberichts in der gewöhnlichen Weise wird er alsdann insbesondere auch zur Kenntniß der zweiten Kammer gelangen, was von großem Werth

ist, weil der Gesetzesentwurf demnächst auch dort zur Berathung kommen wird.

Staatsrath v. Rüdert unterstützt diesen Antrag, der von der Kammer angenommen wird.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich bin mit der Commission der Ueberzeugung, daß die neuen Vorschläge, welche in Folge der wiederholten Berathung zu Tag gefördert wurden, nicht geeignet sind, die Schwierigkeiten zu heben, welche sich hier aufwerfen.

Ich glaube, daß es sich wohl nur handeln kann, entweder um den früheren Vorschlag der Commission oder um den Hauptvorschlag, welchen ich gestellt habe. Meinen eventuellen Vorschlag habe ich aufgegeben, weil ich mich überzeugt habe, daß dasjenige, was nach der einen Richtung gewonnen würde, nach der andern verloren gieng.

Das Vortheilhafte meines Hauptvorschlags liegt darin, daß in Folge desselben eine ganze Gruppe von Staatsan-

gehörigen, welche nicht geeignet sind, als Geschworne zu fungiren, sogleich ausgeschlossen werden, wodurch das Geschäft der Reduktion der Urliste sehr erleichtert und zugleich eine weitere Bürgschaft gegeben ist, daß zuletzt nur solche Männer aus der Urne hervorgehen werden, welche besser geeignet sind, die Schuld oder Nichtschuld auszusprechen.

Die einzige Einwendung, welche gegen diesen Vorschlag gemacht worden ist, ist die, daß kein bairischer Staatsangehöriger vor einem andern in dieser Beziehung bevorzugt werden soll und einzig und allein das Vertrauen der Mitbürger entscheiden dürfe. Nun behaupte ich aber, daß nach meinem Vorschlag Niemand ausgeschlossen ist, den das Vertrauen beruft.

Es ist allerdings richtig, er verlangt entweder Garantien und Nachweise darüber, daß gewisse geistige Fähigkeiten vorhanden sind, oder aber einen gewissen Censur, aber nicht unbedingt, sondern nur für den Fall, daß das Vertrauen der Mitbürger durch eine Wahl sich nicht sonst schon bei anderer Gelegenheit gezeigt hat, denn Jeder kann in die Urliste aufgenommen werden, der als Ortsvorsteher oder Gemeinderath irgend wann einmal functionirte.

Auch nach meinem Vorschlag ist, um in die Liste aufgenommen zu werden, gar nichts weiter nöthig, als das Vertrauen der Mitbürger; eine Bedingung, welche Jedermann verlangt.

Ich glaube daher, daß mein Vorschlag, welcher eigentlich nicht der meinige, sondern der Vorschlag der Regierung und der Commission der zweiten Kammer ist, ein Vorschlag, welcher auch mit der bairischen Bestimmung übereinstimmt, der zweiten Kammer noch viel eher entsprechen wird, als der Vorschlag unserer Commission.

Wenn nur irgend eine Steuer verlangt wird, so sind wenigstens diejenigen ausgeschlossen, die gar keine Steuer bezahlen, während nach meinem Vorschlag gar Niemand ausgeschlossen ist, den das Vertrauen der Mitbürger berufen will, nur muß es sich beim Mangel aller andern Garantien zweimal äußern.

Im Commissionsbericht ist allerdings sehr gründlich nachgewiesen, daß die Kategorien, die ich aufgestellt habe, noch gar keine Garantie dafür bieten, daß derjenige, der sie nachzuweisen vermag, geeignet ist, in die Geschwornenliste gesetzt zu werden; dieß habe ich aber auch gar nicht nachzuweisen, und es ist für keinen der Vorschläge nach-

gewiesen worden; die Commission hätte vielmehr nachzuweisen, daß nach meinem Vorschlag solche, welche tauglich sind, ausgeschlossen werden, und dieß wird nicht behauptet werden wollen. Wer nicht schon durch irgend ein äußeres Merkmal nachgewiesen hat, daß er die geistigen Eigenschaften besitzt, welche hier erfordert werden, oder nicht schon einmal zu einem andern Amt von seinen Mitbürgern zu irgend einer Function gewählt wurde, kann nach meinem Dafürhalten nicht zu denjenigen gehören, welche besonders zu berücksichtigen sind.

Der Hauptgrund, warum ich auf meinem Vorschlag bestehe, ist der, weil ich durch ein allzugroßes Vertrauen auf Einzelne das Vertrauen auf das Institut nicht untergraben will.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Es kann nicht in meiner Absicht liegen, den Vorschlag des Herrn Geheimen Rathes v. Marshall zu bekämpfen, da es der ursprüngliche der Regierung ist. Nur einige kurze Bemerkungen will ich mir erlauben.

Wenn die Sache noch auf dem Standpunkt stünde, wie Anfangs, wenn es sich nämlich noch um die Wahl handelte, ob wir das combinirte System der Kategorien und des Censur, oder das System, welches die zweite Kammer vorgeschlagen hat, annehmen sollen, so wäre ich entschieden für ersteres.

Nun hat sich aber in der zweiten Kammer eine entschiedene Abneigung gegen das System der Kategorien kund gegeben.

Nach der jetzigen Lage der Sache ist die Hauptfrage die, ob die Fassung der zweiten Kammer so bedenklich ist, daß man daraus einen Differenzpunkt zwischen den beiden Kammern machen sollte. Hiezu scheinen mir keine genügenden Gründe vorzuliegen. Es ist nicht sehr wichtig, ob die Urliste etwas mehr oder weniger umfassend ist, sobald Garantien dafür vorhanden sind, daß die Reduktion gut vorgenommen werde. Daß das System der Kategorien und des Censur im Prinzip immer etwas Bedenkliches habe, läßt sich nicht läugnen. Der Hauptpunkt, auf den man sein Augenmerk richten muß, ist unstreitig der, daß die Bestimmungen über die Reduktion der Urliste der Art sind, daß sie genügende Garantien für die gute Vornahme des Geschäftes bieten.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich glaube, man könnte diesen Paragraphen ganz entbehren, denn nach dem Inhalt

des §. 9 ist die Bildung einer Urliste ganz überflüssig. Wenn der Amtsrichter unter Zuzug der Commission nur diejenigen bezeichnen soll, welche die würdigsten sind, so sehe ich nicht ein, warum man eine Urliste braucht.

Geheimer Rath Klüber: Der geehrte Redner vor mir hat, wie es scheint, den §. 9 des Regierungsentwurfs im Auge gehabt. Nach dem §. 9 des Entwurfs der zweiten Kammer muß die Urliste von dem Bürgermeister an die Bezirksstaatsbehörde eingereicht werden, der Bürgermeister hat nur ein Gutachten des Gemeinderaths beizulegen.

Aus diesem Umstand glaube ich die Meinung entnehmen zu dürfen, daß der §. 4 nicht wohl entbehrt werden kann.

Staatsrath v. Rüdiger: Nach der Fassung, in welcher der Gesetzesentwurf an die erste Kammer gegeben wurde, ist es durchaus nothwendig, den Grundsatz festzustellen, wer in die Urliste gehört oder nicht. Die Bestimmung, welche die Commission früher vorgeschlagen hat, hat sich in einem sehr weiten Raum bewegt; sie wollte gleich bei den Grundbestimmungen bezeichnen, wer überhaupt niemals zu der Function bei der Jury verwendet werden kann.

Besondere Kategorien auszusprechen, oder ein höheres Steuercapital zu bedingen oder den Beweis des Zutrauens im Volke als die Eigenschaft zu bezeichnen, welche zur Aufnahme in die Urliste berechtigen, dieses schiene in jedem Fall nach meinem Dafürhalten nicht in dem Zweck der Urlisten selbst zu liegen, da man wohl sagen kann, daß durch die nachfolgenden Paragraphen eine doppelte Sichtung eintritt.

Würde es sich davon handeln, daß gleich von vornherein diejenigen bezeichnet werden sollen, welche ohne Unterschied geeignet wären, die Geschwornen zu bilden, so könnte man nicht nur die vorgeschlagenen, sondern noch mehrere Unterscheidungen annehmen. Allein man müßte immer darauf Rücksicht nehmen, daß ja nicht nur

1. die Gemeindebehörde ihr Gutachten abgibt,
2. daß ferner aus den Bezeichneten immer nur für 500 Einer gewählt wird und daß
3. die künftigen Kreisausschüsse oder welche andern Bezirksstellen auch wieder ihren Umfang vermindern.

Wenn demnach die Urliste durch drei verschiedene Abtheilungen geprüft wird, bis sie an den Präsidenten des Gerichtshofs gelangt, so glaube ich, daß jede engere Bezeichnung durchaus wegfallen sollte, indem sie weder im

Verhandl. d. I. Kammer 1847/48. 28 Prot. Pfst.

allgemeinen System des Repräsentativrechts, noch in dem System einer aus dem Volke gewählten Jury liegen würde.

Die Bemerkungen, welche in Beziehung auf den ersten, nun zur Discussion gekommenen Vorschlag gemacht worden sind, werden sich nach dieser Ansicht und nach dem, was im Commissionsbericht noch ausführlicher dargestellt worden ist, hinreichend widerlegen, und es erscheint jedenfalls zweckmäßig, den Raum für die Urliste so weit auszudehnen, als es im Allgemeinen erforderlich ist, d. h. nur diejenigen auszuschließen, die sich durchaus nicht zu Geschwornen eignen.

Die Kategorie, daß derjenige Vorzug haben soll, welcher z. B. in den Gemeinderath gewählt worden ist, scheint mir keine zuverlässige Garantie zu bieten, denn es kann dieß auf einem reinen Zufall beruhen, auf welchen man einen Werth nicht wohl legen kann.

Ich glaube daher, daß man auf den Vorschlag, der bei der letzten Berathung dieses Gesetzes die Stimmenmehrheit nicht erhalten hat, nicht mehr eingehen sollte.

Prälat Hüffel: Für mich gibt es hier gar keine andere Kategorien als Verstand und Sittlichkeit. Alles Uebrige ist zufällig. Ganz richtig ist aber bemerkt worden, daß das Amt eines Gemeindevorgesetzten keine Garantien biete, namentlich wenn man weiß, wie oft bei solchen Gemeindevahlen ganz andere Triebfedern im Spiele sind. Auch die Bedingungen, welche eine Staats- oder Doctorsprüfung voraussetzen, sind für mich keine entscheidende Autorität; eben so wenig die Steuerquote.

Ich fühle mich um so mehr bestärkt, diese meine Meinung hier niederzulegen, als ich von meiner früheren Ansicht zurückgekommen bin. Ich kenne nur eine Kategorie, diese begreift einen verständigen, rechtlichen und sittlichen Mann.

Wenn ich gleich in der Minorität bleibe, so stelle ich meinen Antrag dahin, daß es heißen möge: „Alle badischen Staatsangehörigen, die nach allgemeinem Urtheil für verständig, rechtliche und sittliche Männer gelten, sind zu Geschwornen wählbar.“

Freiherr v. Andlaw: Ich würde dem Vorschlage des Herrn Prälaten sehr gerne beitreten, wenn er zugleich auch die Instanz bezeichnet hätte, die über das Vorhandensein dieser Eigenschaften zu entscheiden hat.

Prälat Hüffel: Es ist die öffentliche Stimme.

Freiherr v. Andlaw: Ich glaube, daß dasjenige,

was der Herr Oberforstmeister v. Kettner vorbrachte, und über manche Schwierigkeiten führen könnte.

Ich würde daher einen Antrag unterstützen, der dahin gieng, den Paragraphen zu streichen; es müßte alsdann im §. 5 bezeichnet werden, wer nicht Geschworne sein kann.

Ich bin allerdings mit dem Herrn Prälaten Hüffel der Meinung, daß hier Kategorien durchaus nicht entscheidend sein können, wie schon in andern Ländern die Erfahrung gemacht worden, denn es werden nothwendigerweise die Schranken bald zu weit, bald zu eng gezogen.

Hat man sich auf den Boden gestellt, auf welchem dieses Gesetz überhaupt steht, so muß das Vertrauen der Gemeinde entscheiden. Ich glaube daher, daß die übrigen Paragraphen eine viel größere Bedeutung haben, als der §. 4, aus den Gründen, die der Herr Regierungskommissär schon auseinandergesetzt hat.

Wenn demnach der Herr Oberforstmeister v. Kettner einen Antrag in diesem Sinne stellen wollte, so würde ich geneigt sein, denselben zu unterstützen.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Der Strich dieses Paragraphen ist durchaus unmöglich, indem alle Einwohner die Urliste bilden würden, was nicht in Ihrer Absicht liegen kann.

Freiherr v. Göler: Ich bin gegen den Strich dieses Paragraphen, denn ich will nicht, daß eine akademische Legion aufsteht und das Schwurgericht bildet.

Geheimer Rath Klüber: Dieser Paragraph kann und darf aus den bereits angeführten Gründen nicht gestrichen werden.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich hatte allerdings den §. 9 des Regierungsentwurfs im Auge und ich glaube, daß es der Erwägung werth sei, auf diesen Paragraphen zurückzukommen. Es würde wohl die Urliste ganz entbehrt werden können, wenn der §. 4 angenommen wird, wie er im Regierungsentwurf enthalten ist.

Wenn in dieser Weise die Geschwornen gewählt werden, so braucht man keine Urliste. Eine Urliste würde höchstens die Beruhigung gewähren, daß Jeder, welcher glaubt, daß er zum Geschwornen geeignet sei, auch diese Urliste einsehen könne.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Es spricht noch der Grund dafür, daß eine vollständige Uebersicht aller passiv Wahlberechtigten erlangt und kein zum Geschwornenamt

Befähigter übergangen werde. Es hat jeder Bürger ein Recht darauf, diese Listen einzusehen, und man kann es nicht der Willkür des Gemeindevorgesetzten überlassen, Diesen oder Jenen zum Geschwornen zu bezeichnen.

Generallieutenant v. Laßoye: Unverkennbar liegt die wichtigste Aufgabe bei der Sichtung der zu wählenden Geschwornen in der Bezirksbehörde, und es ist, wie ich glaube, kein so großer Werth darauf zu legen, welchen Umfang die Urliste erhält.

Nur ist mir aus den verschiedenen Vorlagen nicht klar, welche Theilnahme die Staatsbehörde bei dem Ausschließen der sechs Männer habe, ob nämlich der Regierungsbeamte oder sein Stellvertreter auch entscheidende Stimme hat oder ob er das Geschäft nur im Allgemeinen leitet.

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer: Der Kreishauptmann wird nach der Intention der zweiten Kammer nur die Leitung des Geschäfts übernehmen; alles Uebrige ist Sache der Bürger.

Geheimer Rath Klüber: Es ist dies eine Frage, die erst noch entschieden werden muß. Wahrscheinlich wird derselbe nicht allein die Leitung des Geschäfts übernehmen, sondern auch ein Stimmrecht üben.

Staatsrath v. Rüdiger: Dieser Gegenstand wird erst bei dem §. 10 zur Sprache kommen; übrigens will ich darauf aufmerksam machen, daß nach dem Gesetzesentwurf über die Verwaltungsbehörden in jedem Falle sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Ersatzmänner vorhanden sein sollen, und daß nur in gewissen Fällen der Kreishauptmann ein Stimmrecht übt, z. B. wenn Stimmengleichheit vorhanden ist.

Geheimer Rath v. Hirscher: Ich bin in der letzten Sitzung für die Einführung von Kategorien gewesen. Allein ich sehe jetzt die Schwierigkeiten davon ein, und glaube, daß der Paragraph, wie er in der zweiten Kammer angenommen wurde, allein der consequenteste ist. Hiernach hat Jeder, der nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, das Recht, auf die Liste gesetzt zu werden. Und wenn es wahr ist, daß die Fähigkeit zum Schwurrichter von Rechtschaffenheit und Verstand hauptsächlich abhängt, so sollte auch der geringste Tagelöhner nicht ausgeschlossen werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich muß nur hinzufügen, daß außer Verstand und Rechtschaffenheit auch noch erforderlich ist, daß man irgend ein Interesse am Staat

habe, und daß Leute, welche gar nichts besitzen, auch nicht geeignet sind, über das Leben und Vermögen ihrer Mitbürger abzuurtheilen.

Staatsrath v. Rüd t: Nach dem Vorschlag der Commission ist auch der geringste Tagelöhner nicht ausgeschlossen. Es sollen nur Diejenigen ausgeschlossen sein, die gar keine Steuer bezahlen.

Geheimer Rath v. Marsch all: Es ist gegen meinen Vorschlag noch eine Bemerkung gemacht worden, die noch nicht beleuchtet wurde; sie ist von dem Herrn Regierungs-Commissär ausgegangen und geht dahin, daß der vorliegende Gegenstand doch nicht so erheblich sei, um daraus einen Differenzpunkt mit der zweiten Kammer zu machen.

Ich glaube, diese Einwendung ist keine solche, welche Platz greifen kann, da die zweite Kammer bei ihrem Beschlusse unsere Ansicht noch gar nicht kannte. Es ist auch zu bedenken, daß der Vorschlag schon im Schooße der zweiten Kammer Anhang gefunden hat.

Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, es sei diese Sache nicht so wichtig, weil es gleich sei ob die Urliste der Geschwornen größer oder kleiner sei, da eine Reduction statt finde. Allein wir haben in keiner Weise die Garantie, daß die Behörden, welche die Reduction vornehmen, die hierzu vollkommen geeigneten sind. Es ist daher gut, daß man die Aufstellung der Urliste nicht als etwas Gleichgültiges betrachte.

Wenn dieser Punkt nicht sehr wichtig wäre, so würde man auch in andern Staaten nicht so großen Werth darauf gelegt haben, sie finden aber in allen Gesetzgebungen Beschränkungen, mit Ausnahme jener einiger Staaten von Amerika, hinsichtlich deren der Berichtstatter der zweiten Kammer die desfalls bestehenden Klagen nachgewiesen hat.

Wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen, so werden wir nicht denselben Weg gehen, welchen die übrigen Staaten Deutschlands zu nehmen gesonnen sind; wir fangen an uns abzusondern.

Man kann nicht sagen es genüge, wenn die Männer, welche gewählt werden sollen, verständig und sittlich sind, es ist vielmehr absolut nothwendig, daß sie auch eine geistige Bildung besitzen und Lebenserfahrung haben, auch einigermaßen über äußere Mittel verfügen können, indem sie sonst nicht in der Lage sind, das mit Aufopferung und

Kosten verbundene Amt eines Geschwornen übernehmen zu können.

Ich lege großen Werth darauf, daß schon aus der Urliste Diejenigen ausgeschlossen werden, von denen wir mit Gewisheit annehmen können, daß sie entweder nicht geeignet sind, in dieselbe aufgenommen zu werden, oder niemals in die Lage kommen können, das Amt eines Geschwornen zu übernehmen.

Freiherr v. Göler: Ich unterstütze diesen Vorschlag. Ich lege das größte Gewicht darauf, daß die andern Staaten auch diese Beschränkung haben.

Es wäre nicht gut, wenn wir gleich so weit, und auf alle Personen heruntergehen, die das dreißigste Jahr erreicht haben. Es ist immer noch möglich, herunterzugehen, wenn der Entwurf wieder aus der zweiten Kammer hierhergelangt.

Prälat Hüffel: Es wurde bemerkt, andere Staaten und andere Verfassungen hätten immer gewisse Kategorien und den Censur. Dieses beweist mir gar nichts, oder wenigstens nur so viel, daß die Gesetzgebung die Sache nicht von ihrer letzten und eigentlichen Seite aufgefaßt habe, nämlich von der Sittlichkeit. Das Institut der Jury ist ein sittliches Institut; es soll gerade in der Uebersetzung des Einzelnen der Punkt liegen, um welchen es sich handelt; verliert man diesen Gesichtspunkt aus dem Auge, so verliert man das Wesentliche aus der Sache.

Freiherr v. Andlaw hat gefragt, welches die Behörde sei, zu entscheiden, wer als sittlicher Mann gelte?

Dieses, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, entscheidet in jeder Gemeinde so gewiß die öffentliche Meinung, daß hier nicht leicht ein Irrthum stattfinden kann.

Wir haben z. B. in unserer Kirchenverfassung den bestimmten Artikel, daß Niemand das Amt eines Kirchenvorgesetzten annehmen darf, welcher nicht vorwurfsfrei ist.

Mein Herr Nachbar, der Geheimer Rath v. Marschall, rechnet noch andere Eigenschaften dazu; z. B. Intelligenz und Erfahrung. Diese liegt aber in dem Begriff von: „verständig.“ Ein Mann, welcher nicht lesen und nicht schreiben kann, wird ein solches Amt nicht annehmen können. Der Begriff von „verständig“ umfaßt daher jedenfalls Alles, was zur Verrichtung einer solchen Funktion bedingt ist; ebenso ist das Wort sittlich oder vorwurfsfrei ganz entscheidend, denn wenn ein Geschwornener ein wahrhaft

sittlicher Mensch ist, so wird er auch den rechten Ausschlag in der Sache geben.

Staatsrath v. Rüd t: Eine jährliche Steuer von 15 fl. erfordert zu 19 kr. per 100 fl. ein Steuercapital von 5000 fl. Bedenken Sie nun, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, wie unendlich Viele dadurch ausgeschlossen werden. Wir haben viele Orte, in denen kaum ein Bürger ist, der 5000 fl. besitzt. Es würde das Recht, Jury zu werden, in vielen Gegenden ein wahres Privilegium.

Freiherr v. And l a w: In Berücksichtigung dessen, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, glaube ich allerdings, daß es eine Art von Privilegium werden wird, namentlich wenn man die Nummer 2 des §. 19 in's Auge faßt. Nun frage ich, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, wie Viele es in kleineren Gemeinden geben wird, die ohne Vergütung von Kosten sich zwei bis drei Wochen von Haus entfernen können, abgesehen von den persönlichen Nachtheilen und den Nachtheilen des Geschäfts, welche eine solche Abwesenheit im Gefolge hat.

Es wird also factisch ein Privilegium für die Wohlhabenden geschaffen.

Der Herr Prälat Hüffel hat gesagt, es sei nicht so schwer, in einer Gemeinde die sittlichen und vorwurfsfreien Männer zu finden; die öffentliche Meinung bezeichne sie. — Dieses ist in der Theorie sehr schön, aber in der Praxis ist es manchmal anders; namentlich in der neuesten Zeit. Schon die Gesinnung, die man Einem zutraut, daß er z. B. ein Conservativer wäre, könnte ein Grund des Ausschlusses sein. Es ist etwas anderes in Bezug auf Jury als bei solchen Stellen, bei welchen materielle Vortheile in Aussicht stehen, und es wird wohl kein so großes Streben nach diesem Amte sich zeigen.

Nichts desto weniger hat meine Erfahrung mich dahin geleitet, daß selbst solche Stellen, die keinen pecuniären Vortheil mit sich brachten, dennoch von Leuten vielfach gesucht werden, welche augenblickliche Opfer bringen, um damit andere Zwecke zu erreichen, oder die, durch fremde Mittel unterstützt, diese Kosten tragen können; ich frage, ob mir widersprochen werden kann, wenn ich behaupte, daß solche Leute nicht immer die würdigsten sind.

Wenn ich mich für den Strich des Paragraphen ausgesprochen habe, so glaube ich auch eine Schwierigkeit zu beseitigen, die sich in der Commissions- und Kammer-

berathung gezeigt hat. Nachdem die fünf rechtsgelehrten Mitglieder, deren Kenntniße wir hochschätzen, sich nicht über dieses Hinderniß vereinigen konnten, so schieene mir dasselbe gewissermaßen beseitigt, wenn man die Regel annimmt, daß jeder Geschworne sein kann, und daß man dann im §. 5 die Ausnahmen festsetzt; es wird auf dasselbe herauskommen.

Was mich bestimmt hat von diesem §. 4 abzugehen, ist nur der Umstand, daß ich vollkommen die Bedenken theile, die für Aufnahme eines Censur im Gesetz bestehen. Ich glaube zwar, daß der Censur sich von selbst ergibt, denn es werden sehr wenige in der Lage sein, die damit verbundenen Lasten zu tragen. Bei der Entwicklung der Dinge aber glaube ich, daß es unmöglich sein wird, nun gegen das, was man als öffentliche Stimme bezeichnet, aufzutreten. Ich hätte nichts zu erinnern, wenn man einen Censur einführt, welcher die Garantien böte, wie sie in andern Ländern bestehen.

Hat man sich einmal auf den demokratischen Boden gestellt, so muß man auch das Prinzip auf consequente Weise durchführen.

Wir leuchtet der Gedanke vor, es sollte die Urliste auf ganz andere Weise gebildet werden. Ich glaube, daß die Urlisten unmittelbar aus den Gemeinden hervorgehen sollen, und etwa auf folgende Weise.

Ogleich ich nicht in der Lage bin, ein Gesetz zu improvisiren, so theile ich lediglich meinen Gedanken unter der Voraussetzung mit, daß derselbe vielleicht bei dem einen oder anderen Mitgliede der hohen Kammer Anklang finden kann.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo es sich um die Wahl eines Ortsvorgesetzten handelt, häufig Wahlkämpfe vorkommen. Ist der Ortsvorgesetzte gewählt, und es handelt sich später um eine neue Wahl, so tritt in der Regel Zwiespalt in den Gemeinden ein. Besitzt der Ortsvorgesetzte fortan das Vertrauen der Gemeinde, so ist er gewissermaßen der geborne Candidat. Hat er das Vertrauen eines Theils der Gemeinde nicht mehr, was sich sehr bald zeigt, so wirft sich ihm gegenüber eine Concurrrenz auf; der Wahlkampf beginnt, und es gibt Partheiungen ohne Ende in den Gemeinden.

Ich habe geglaubt, daß für die Bildung der Urlisten in jeder Gemeinde wenigstens drei Bürger oder staatsbürgerliche

Einwohner unter sämtlichen Wahlberechtigten erwählt werden sollen; man könnte in Bezug auf das Steigen der Einwohner einer Gemeinde die Anzahl der Urwähler, aus denen bis zu einer gewissen Höhe Alle auf diese Weise gewählt werden, in die Urliste aufnehmen, und es wäre alsdann Sache des Looses, zu entscheiden, wer aus dieser Liste für die Dauer eines Jahrs als Geschworne einzutreten hätte. Wir würden damit einer doppelten Verlegenheit entgehen. Bekanntlich ist es in Frankreich der Präfect, welcher die Juryliste zusammensetzt; unser Gesetz ist von dieser Zusammensetzung abgewichen, und hat diese wichtige Befugniß in die Hände des Kreis Ausschusses gelegt.

Wir haben leider auch schon in anderer Beziehung die Erfahrung gemacht, daß die Nachahmung anderer Länder für unsere Zustände nicht ausführbar oder zweckmäßig war; wir haben Erfahrungen von Wahlen, welche aus Bezirksausschüssen hervorgegangen sind, und welche jedenfalls die Bedenken gegen diese Wahlform in hohem Grade gesteigert haben. Wenn wir demnach aus den Gemeinden selbst die Wahllisten hervorgehen sehen, so können wir glauben, daß die Würdigsten nicht allein, sondern auch Diejenigen daraus hervorgehen werden, welche den Lasten gewachsen sind.

Haben wir durch das ganze Land diejenigen Männer, auf welchen sich das Vertrauen concentrirt, so setzen wir uns wenigstens den Gefahren nicht aus, wie solche mir bei diesem Gesetze vorschweben.

Ich wage hieran keinen bestimmten Antrag zu knüpfen, weil ich es anerkenne, daß die ganze Composition der Urliste dadurch eine Umgestaltung erleiden müßte.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Dieser Ansicht dürften sehr bedeutende Bedenken entgegen gehalten werden. Wir haben jetzt schon der Urwahlen sehr viele und ich glaube nicht, daß wir sie noch weiter vermehren sollten, um so mehr als der geehrte Redner vor mir selbst darauf aufmerksam gemacht hat, zu welchen Kämpfen diese Wahlen führen werden; ich will Sie nur an die Wahlen der Bürgermeister, Gemeinderäthe und der Bezirksausschüsse erinnern.

Das Wahlprinzip übrigens ist in dem Vorschlag, der jetzt in dem Antrag der zweiten Kammer liegt, bereits gewahrt, denn der Bezirksausschuß geht schon aus den Wahlen hervor. Er ist Derjenige, welcher das Vertrauen des ganzen

Bezirks hat; er wird auch aus der Urliste die sittlichsten und geeignetsten Männer herauszufinden im Stande sein.

Der Freiherr v. Andlaw ist insbesondere zu seinem Antrag dadurch gelangt, daß er glaubte, man müsse ein anderes Prinzip aufstellen, weil die Commission sich für keinen Antrag habe vereinigen können. Derselbe dürfte im Irrthum sein, denn so viel ich weiß, war die Commission in ihrem Antrag einstimmig.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich würde dem Vorschlag der zweiten Kammer beitreten, wenn Alles, was sich auf die Bildung der Urlisten bezieht, gestrichen würde.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Geheimen Raths v. Marschall verworfen, und der §. 4 nach dem ursprünglichen Commissionsantrag angenommen.

Es wird sofort zur Discussion über den

§. 5

geschritten.

Graf v. Kageneck: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung in Beziehung auf die Redaction zu machen. Es heißt unter Ziffer 4: „namentlich wegen Diebstahl.“

Das Wort „namentlich“ scheint mir nicht das richtige zu sein, denn es hat, wo es in andern Gesetzen vorkommt, schon häufig Veranlassung zu Mißverständnissen gegeben.

Ich weiß, daß bei Regierungsbehörden dieses Wort so ausgelegt wurde, als seien mit den unter dem Wort „namentlich“ aufgeführten Fällen alle Fälle erschöpft, die das Gesetz vorsehen haben wollte. Ich glaube daher, man sollte setzen: „z. B.“ statt „namentlich.“

Geheimer Rath v. Marschall und Staatsrath v. Rüdiger unterstützen diesen Antrag. Derselbe wird genehmigt und der §. 5 im Uebrigen nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 6.

Freiherr v. Andlaw: Ich erlaube mir auf den Strich sowohl dieses Paragraphen als auch des vorgeschlagenen Zusatzes anzutragen.

Ich finde es nämlich nicht am Plage, daß, nachdem im vorigen Paragraphen von Mundtodten und Zuchtlingen die Rede war, man hier auf die Geistlichen, die Mitglieder des Staatsministeriums u. s. w. zurückkommt. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß man diese Männer unter den §. 19 aufnehmen sollte, wo von Jenen die Rede ist, welche es ablehnen können, Geschworne zu werden.



Hierdurch könnten alle Bedenken der verehelichen Commission vollständig gehoben werden. Entweder haben Diejenigen, die hier in Frage stehen, das Vertrauen des Volkes, und dann sehe ich nicht ein, warum man allgemein sie dieses Ehrenamtes für verlustig erklären soll. Werden sie vermöge ihrer Stellung vom Volke nicht gewählt, dann ist es gleichgültig, ob man eine Ausnahmsbestimmung für sie in das Gesetz aufnimmt oder nicht. Findet der Gewählte, daß er das Amt eines Geschwornen mit seinen übrigen Dienstpflichten nicht vereinbaren kann, dann kann er die Wahl ablehnen. Allen Rücksichten des Zartgefühls gegen die Geistlichen ist auch vollkommen Rechnung getragen, wenn diese Bestimmung in dem §. 19 aufgenommen wird, d. h. daß die Geistlichen zu denjenigen Personen gezählt werden, denen eine Ablehnung zusteht.

Regierungskommissär Ministerialrath Brauer: Die §§. 6 und 19 beruhen auf ganz verschiedenen Voraussetzungen. Der §. 19 zählt die Fälle auf, wo Jemand aus einem privativen Grund ermächtigt ist, das zeitrau- bende Geschäft eines Geschwornen abzulehnen. Der §. 6 hingegen zählt die Kategorien auf, wo öffentliche Interessen vorliegen, daß die Betreffenden nicht zu Geschwornen gewählt werden.

In Beziehung auf die Geistlichen ist es von den Geschwornengesetzen aller Länder anerkannt, daß das Amt eines Geschwornen mit dem Beruf eines Geistlichen nicht vereinbar ist. Die zweite Kammer glaubt nun, daß man dies dem Ermessen der Kirchenbehörde überlassen soll. Ich glaube mit Ihrer verehelichen Commission, daß die Ansicht, welche schon der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte, die richtige war.

Der Fall ist doch gewiß in unserer Zeit denkbar, daß ein Geistlicher der Kirchenbehörde zum Troß auf der Bank der Geschwornen sitzt.

Was kann ein Geistlicher für ein Vertrauen in der Gemeinde genießen, wenn er zu einem Bluturtheil mit beigetragen hat.

Das Institut der Geschwornen geht ferner davon aus, daß nicht gerade der Juristenverstand, oder derjenige Mann, welcher gewohnt ist, nach bestimmten Gesetzen zu urtheilen, zur Entscheidung der Thatfrage der geeignetste sei, sondern man will solche von Personen, welche diese Richtung des Geistes nicht haben; deshalb sind die rechtsgelehrten Richter

ausgeschlossen. Auch in dieser Beziehung können wir uns auf die Erfahrung aller Länder berufen.

Was die übrigen Kategorien betrifft, so sind es solche, welche mit der Polizei- und Executivgewalt zu thun haben; hier könnte man es allerdings der Beurtheilung der betreffenden Behörden überlassen, sie vom Amte eines Geschwornen freizusprechen; allein es liegen die Gründe nahe, wonach es zweckmäßig ist, wenn die Regierung auch den Verdacht von sich entfernt, als wollte sie bezüglich dieser Personen irgend einen unlautern Einfluß sich herausnehmen.

Dieses sind die Gründe, warum man die genannte Klasse von Staatsdienern im öffentlichen Interesse ausgeschlossen hat. Abgesehen davon enthält der §. 19 solche Kategorien, wo es dem Ermessen des Einzelnen überlassen ist, die Wahl abzulehnen oder anzunehmen.

Prälat Hüffel: Ich habe die größte Hochachtung vor unserer verehelichen Commission, nur muß ich bedauern, daß sie dem geistlichen Stande diejenige Achtung nicht gezollt hat, wie die zweite Kammer. Ich habe gesucht, mir die Gründe klar zu machen, welche unsere Commission bewogen haben könnten, die Geistlichen von diesem Ehrenamte auszuschließen. Wie mir scheint, stehen diese Gründe aber auf schwachen Füßen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wenn ich Mitglied einer Jury wäre, und es stünde mir ein todeswürdiger Verbrecher gegenüber, so würde ich mit voller Be- ruhigung mit der Bibel in der Hand sagen: wer Menschen- blut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden; denn die heilige Schrift lehrt es.

Wenn man sich auf andere Staaten beruft, so darf man das Geschichtliche nicht vergessen, zu welcher Zeit die Jurys eingeführt wurden. Früher hat man die Geistlichen verfolgt und sogar geschlachtet; aber in unseren Tagen wird es nicht mehr so weit kommen, denn wenn man erwägt, was sie für die Gehaltung und Fortpflanzung des Christen- thums gethan haben, so verdienen sie gewiß einen hohen Grad von Achtung, aber nicht einen Ausschluß von Ehren- ämtern.

Dieser Ausschluß mag auch darin vielleicht seinen Grund finden, weil man einen Einfluß der Geistlichen auf die übrigen Mitglieder des Geschwornengerichts befürchtet, denn es ist von einem gebildeten Geistlichen jedenfalls eine größere

Intelligenz zu erwarten, als von andern nicht wissenschaftlich gebildeten Geschwornen.

Ich erlaube mir daher den bestimmten Antrag zu stellen, nach der Fassung der zweiten Kammer die Erwähnung der Geistlichen hier zu streichen, jedoch im §. 19 zu sagen, daß, wenn sie die Wahl ablehnen wollen, sie solches thun können.

Geheimer Rath Klüber: Ich freue mich, dem geehrten Herrn Prälaten entgegen zu können, daß man in der Commission niemals darüber zweifelhaft gewesen ist, ob die Geistlichen das Vertrauen verdienen, welches für die Ausübung des Amtes eines Geschwornen erfordert wird. Es ist dort in der That nicht daran gedacht worden, je eine Misachtung gegen den geistlichen Stand auszusprechen. Die Commission hat im Gegentheil durch die fragliche Bestimmung die größte Achtung für die Geistlichkeit an den Tag zu legen gedacht.

Der Geistliche ist ein Bote des Friedens auf dieser Erde; er ist der natürliche Tröster des Unglücklichen, und wenn der Herr Prälat sagt, daß er, wenn er als Geschwornener berufen wäre, mit der Bibel in der Hand gegen einen todeswürdigen Verbrecher den erwähnten Bibelspruch geltend machen würde, so achte ich zwar die Charakterstärke, welche er in diesem Fall an den Tag legen würde, kann mir aber nicht denken, daß die Mehrzahl seiner Standesgenossen zu gleicher Unabhängigkeit sich zu erheben im Stande sein würde.

Es heißt auch an einem andern Orte in der Bibel: „richtet nicht, so werdet ihr nicht gerichtet werden.“

Ich glaube nun, daß viele Geistliche in den Fall kommen würden, diesen letzten Spruch auf eine Weise zu interpretiren und anzuwenden, die für die Unbefangenheit des Urtheils nachtheilig wäre.

Aber abgesehen hiervon spricht noch ein anderer weit wichtigerer Grund dafür, daß Geistliche nicht zu Geschwornen berufen werden, der Grund, daß auf die Bank der Jurys Solche nicht zugelassen werden sollen, welche nachtheiligen Einflüssen von Außen allzusehr ausgesetzt sind. Wenn deshalb ganz Vermögenlose ausgeschlossen werden, weil sie allzuleicht der materiellen Bestechung unterliegen können, so müssen mit gleichem Grunde die Geistlichen von der Geschwornenbank entfernt bleiben, weil sie ihrer Stellung nach kaum im Stande sein dürften, sich der moralischen Bestechung zu entziehen und unzugänglich zu machen.

Ich frage, ob ein Geistlicher, der seines Amtes würdig ist, der Familie eines Angeklagten seinen Beistand entziehen oder ihr seine Thüre verschließen kann. Wird er nicht sogar häufig den Angeklagten selbst hören und ihn trösten müssen, und wie kann er dann mit Unbefangenheit über ihn zu Gericht sitzen?

Ich wiederhole es, die Gründe, aus denen die Commission die Geistlichen zum Geschwornenamte nicht für fähig gehalten hat, gereichen diesen nur zur Ehre.

Geheimer Rath v. Hirschler: Die alte Kirche hat das Richteramt, wenn es ein Blutamt war, stets mit Mißlicke angesehen, so daß Christen nicht Blutrichter haben werden können, denn die Todesstrafe war dem Geist des Christenthums, wie es damals lebte, fremd.

Wenn demnach Geistliche von dem Richteramt und namentlich vom Blutrichteramt ausgeschlossen sind, so ist dieses ganz im Sinne des Christenthums und der Kirche. Nur hätte ich geglaubt, man hätte in der gegenwärtigen Zeit, wo die Trennung von Kirche und Staat in allen Verhältnissen durchgeführt wird, es der Kirche überlassen sollen, ob sie den Ausschluß der Geistlichen vom Geschwornenamte aussprechen oder dieselben zulassen wolle, da die bürgerliche Gesetzgebung, welche fortan von der Confession und Religion gar keine Notiz nimmt, sich in diese Sache nicht hätte einmischen sollen.

Ich bin der Ansicht, der Antrag der Commission sei ganz gerechtfertigt und es möchte beim §. 19 sein Bewenden behalten, denn ich sehe voraus, die Kirchenbehörde werde es den Geistlichen verbieten, an einem solchen Gericht Theil zu nehmen.

Staatsrath v. Rüdiger: Zur Zeit ist unser Staat noch immer als ein christlicher zu betrachten und ich glaube, daß die Rücksichten, welche die politische Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Kirchenbeamten nimmt, die zugleich Funktionen im Staate haben, geehrt werden müssen, weil sie in mancher Beziehung selbst die Kirchenbehörde vor Verlegenheit schützen kann. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man diesen Gegenstand angesehen.

Man glaubte, wenn in diesem Gesetz nur ausgesprochen ist, daß der Geistliche das Amt eines Geschwornen ablehnen kann, wenn er will, daß es dann der kirchlichen Oberbehörde schwierig werden wird, den Geistlichen, wenn sie ihn davon abhalten will, zurückzuhalten. Gerade um einen

solchen Zwiespalt zu beseitigen, hat man geglaubt, einen bestimmten Satz darüber aufnehmen zu müssen, um so mehr, als, wenn ein geistliches Mitglied sich zu einem solchen Ehrenamte entschließt, für die übrigen eine Verlegenheit bereitet wird.

Wenn aber die beiden verehrten Mitglieder aus dem geistlichen Stande indessen Werth darauf legen, daß der Beschluß der andern Kammer aufrecht erhalten werde, so wird die Commission sich vielleicht auch dazu verstehen. Allein ich glaube im Voraus behaupten zu können, daß im gegenwärtigen Fall für die Kirchenbehörde immer besser gesorgt ist, als wenn im Gesetz nichts gesagt wäre.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich würde dem vollkommen beistimmen, was der Herr Prälat Hüffel gesagt hat, allein dann müßte ich darauf antragen, daß die Geistlichen aus dem §. 19 gestrichen werden, d. h., daß sie das Amt eines Geschwornen nicht ablehnen können. Wenn man es in ihre Willkür legt, dann werden die würdigsten Geistlichen jedenfalls ein solches Amt ablehnen.

Prälat Hüffel: Ich betrachte die Jury immer als ein absolut sittliches Institut und nicht als ein Blutgericht. Der Geistliche kann mit Ehren und ohne irgend eine Verletzung seines Gewissens ein solches Amt übernehmen, um so mehr, als er ja nicht ein Todesurtheil, sondern nur das Schuldig auszusprechen hat. Die öffentliche Stimme wird dieses ganz anders deuten, als mein Nachbar (Geheimer Rath v. Hirscher), welcher mich in meiner Ansicht nur noch mehr bestärkt hat; es ist ja nichts Unstüisches, was geschehen soll. Ganz anders ist es, wenn man die Sache facultativ stellt, nun da mag Jeder nach seiner Ueberzeugung handeln, obgleich ich anerkenne, daß in der alten Kirche Blutgerichte von den Geistlichen nicht stattfinden durften. Die frühere Zeit kann auch auf die jetzige nicht angewendet werden.

Ich wünsche und wiederhole daher dringend, daß man die Geistlichen nicht absolut ausschließt, und das facultative Verhältniß im §. 19 beläßt.

Geheimer Rath K l ü b e r: Ich lege einen großen Werth darauf, daß der Antrag der Commission stehen bleibe, und darum muß ich der Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Müdt begegnen, welcher der Meinung ist, als werde sich die Commission sehr leicht mit dem Beschluß der zweiten Kammer einigen. Ich für meine Person gehe nicht davon

ab, und ich bezweifle, daß die Majorität der Commission davon abgehen werde. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, sondern nur daran erinnern, was der Herr Regierungskommissär über die betreffende Frage bemerkt hat. Es kann hiernach nicht angenommen werden, daß die Commission der ersten Kammer das Amt der Geistlichen weniger beachtet habe, als die zweite Kammer.

Einige nähere Betrachtungen müssen ja gleich dahin führen, daß es nicht Mißachtung des Standes der Geistlichen ist, warum man sie nicht für geeignet gehalten hat, Geschworne zu sein, daß es zwar allerdings politische Gründe gewesen sind, aber solche, welche der Anerkennung der allgemeinen Berechtigung der Staatsangehörigen zur Ausübung politischer Aemter im mindesten nicht entgegenstehen. Die erste Kammer will gute Geschworne haben, und Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sehen, die dafür eine Gewähr leisten. Ich habe Gründe angegeben und ausgeführt, daß ein guter Geistlicher kein guter Geschworne sein kann; ich kann auch jetzt nicht anders, als bei meiner früheren Ansicht stehen bleiben.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Ich bin der Ansicht, daß es im öffentlichen Interesse liege, die Geistlichen vom Amte der Geschwornen auszunehmen.

Die Gründe sind hinlänglich ausgeführt worden.

Wenn aber von den zwei verehrten geistlichen Mitgliedern dieser hohen Kammer die Bemerkung gemacht wird, daß kirchliche Hindernisse nicht entgegenstehen, um die Geistlichen mit dem Amte von Geschwornen zu betrauen, dann muß man consequent mit der Ansicht des Herrn Ollersforstraths v. Gemmingen sagen, daß es nicht in die Willkür der Geistlichen gelegt werden soll, ob sie das Amt eines Geschwornen annehmen wollen oder nicht; sie müßten im §. 19 wirklich gestrichen werden.

Uebrigens wird diese Frage bei Berathung des §. 19 zur Sprache kommen.

Generallieutenant v. Laßalle: Mir scheint die Frage, ob die Geistlichen Geschworne sein können oder nicht, eine sogenannte technische zu sein, worüber zu entscheiden die beiden geistlichen Mitglieder dieser hohen Kammer die kompetentesten Männer sein dürften. Ich glaube, die hohe Kammer müßte den Wunsch hegen, daß diese beiden Herren über die Frage sich aussprechen.

Freiherr v. Andlaw: In Folge der Bemerkung des Herrn Ministerialpräsidenten v. Stengel ziehe ich meinen Antrag zurück.

Freiherr v. Göler: Ein Hauptgrund, der für die Annahme des Antrags der Commission spricht, ist für mich der, daß es durchaus nothwendig ist, die Leute von ihrem Dienste nicht abzuhalten, und zu entfremden.

Ueberhaupt alle Diejenigen, welche einen öffentlichen Dienst versehen und dafür vom Staate bezahlt sind, sollte man nicht auf andere Weise verwenden. Wir haben ohnedies so viele Staatsdiener, die in der zweiten Kammer sitzen, und deren Geschäfte zu Hause liegen bleiben. Ich glaube im Uebrigen, daß man die Fassung der zweiten Kammer beibehalten sollte, worauf ich meinen Antrag stelle.

Staatsrath v. Rüd: Die Geistlichen, welche durchs Loos zu einem Geschwornengerichte gelangen, werden jedesmal in große Verlegenheit kommen, ob sie dieses Ehrenamt ablehnen wollen oder nicht.

Wenn es sich auch nicht immer um ein ganz schweres Verbrechen handelt, so ist doch so viel gewiß, daß bei jeder Jury Verbrechen vorkommen werden, worüber der Geistliche nach seiner Stellung und Eigenschaft, deren er sich nicht entschlagen kann, nicht wohl mit Unbefangenheit urtheilen kann.

Ich möchte nur die delicta carnis anführen. Ich glaube daher den Antrag der Commission empfehlen zu müssen.

In Beziehung auf eine Bemerkung des Freiherrn v. Göler will ich nur erwidern, daß die Commission sich längere Zeit mit diesem Gegenstand beschäftigte, daß es ihr aber durchaus nicht zweckmäßig schien, die Staatsdiener von dem Amte der Geschwornen gänzlich auszuschließen, sondern sie hat geglaubt, den Ausschluß nur in so weit beschränken zu sollen, als es die Dienstverhältnisse erfordern. Ein förmlicher Ausschluß derselben würde auch nicht am Plage sein, weil die Staatsdiener zu den Capacitäten gehören, welche einem Geschwornengericht nicht entzogen werden sollten.

Die kurze Entfernung eines Staatsbeamten vom Dienste wird auch nicht hoch in Anschlag zu bringen sein, da ja die Sitzungen der Geschwornen nicht so lange dauern, und ohnedies jeder Staatsdiener das Recht hat, jährlich einmal einen Urlaub für sich in Anspruch zu nehmen.

Freiherr v. Göler: Die Zeit welche der Staatsbeamte

Verhandl. d. I. Kammer 1847/48. 28 Prot. Sest.

beim Geschwornengerichte zubringt, wird er wohl nicht als Urlaub ansehen.

Staatsrath v. Rüd: Die Staatsbehörde kann ihm diese Zeit als Urlaub anrechnen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Das was die Commission vorschlägt besteht in Frankreich, England und Belgien, wo man gewiß den geistlichen Stand nicht misachtet.

Es handelt sich dormalen um die Einführung eines neuen Instituts, welchem Vertrauen im Volke zu verschaffen ist. Das Volk wird in dem Geistlichen nicht gern den Blutrichter suchen, sondern es hofft in dem Geistlichen den Tröster zu finden. Darum erscheint es uns als nothwendig, die Geistlichen von diesem Amt ferne zu halten.

Uebrigens habe ich bei diesem Paragraphen noch wenig zu bemerken. Die Worte: „solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden“, können zu dem Zweifel führen, als ob die Bürgermeister auch ausgeschlossen sind, da die Gerichtsverfassung in dem §. 15 in bürgerlichen Rechtsachen bis zum Werth von 15 fl. den Bürgermeistern das Richteramt überträgt. Man könnte nun fragen, ob dieses nicht ein ständiges Richteramt sei? Ich glaube jedoch diese Frage verneinen zu müssen, weil im §. 2 die betreffenden Staatsstellen aufgeführt sind, welche die Rechtspflege zu üben haben, dort aber der Bürgermeisterämter keine Erwähnung geschieht. Die Bürgermeister sind eigentlich nur Schiedsrichter oder Vergleichsrichter, da ihre Ausübung der Rechtspflege nicht so stricte an die Gesetzgebung gebunden ist.

Die Kammer beschließt hierauf, den §. 6 nach dem Antrage der Commission anzunehmen; ebenso die §§. 7, 8 und 9, zu welchen nichts erinnert wird.

#### §. 10.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dieser Paragraph bestimmt, daß auf 500 Einwohner ein Candidat auf die Liste kommen soll. Das Großherzogthum hat ungefähr eine Einwohnerzahl von 1,300,000, also 2,600 Geschworne oder für jeden Bezirk im Durchschnitt 433.

Diese Zahl, wovon die Ausscheidung dem Loose überlassen werden soll, ist doch zu stark. Ich glaube, es wäre genug, wenn 216 für einen solchen Sprengel gewählt werden, so daß auf 1000 Einwohner ein Geschworne zu wählen wäre.

Ich glaube, daß man eher 200 Taugliche bekommt als 400.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: Man hat diesen Maaßstab darum gewählt, um nicht die Möglichkeit abzuschneiden, die Geschwornen zu ersetzen; denn der Fall kann leicht vorkommen, daß mittlerweile Geschworne erkranken, sterben oder sonst am Erscheinen verhindert werden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: In Frankreich dürfen nur 200 auf die Liste genommen werden, und zwar bei viel größeren Bezirken.

Geheimer Rath Klüber: Ich wünschte nicht, daß die Bezirksversammlung dadurch, daß sie ihre Wahl auf weniger Individuen zu beschränken hätte, in die Lage gesetzt würde, sich nicht an ganz allgemeine Kriterien bei der Wahl halten zu können.

Nach meiner Ansicht würde es deshalb besser sein, die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs beizubehalten.

Die Bezirksversammlungen sind dann weniger leicht im Fall, aus den Urlisten etwa Leute von einer gewissen politischen Richtung herauszuziehen, und aus solchen eine kleinere Liste zu fertigen, sondern sie müssen sich an die allgemeinen Qualitäten halten.

Regierungscommissär Ministerialrath Brauer: In Frankreich bestehen ganz andere Verhältnisse; nach dem früheren Gesetz waren nur die Höchstbesteuerten Geschworne.

Graf v. Kageneck: Ich beklage es sehr, daß der Bezirksauschuß mit der Auswahl der Geschwornen behelligt werden soll. Der Bezirksauschuß tritt ganz aus seiner Stellung als Verwaltungsbehörde heraus, und wird dadurch zu einer politischen Corporation gestempelt. Die Bezirksauschüsse werden nur dann gut wirken, wenn sie sich lediglich mit der Verwaltung befassen, und allem politischen und Parteigetriebe fern bleiben.

Ich fürchte, namentlich in der jetzigen Zeit, daß solche Leute in den Bezirksauschuß kommen werden, die sich mehr durch ihre politische Farbe, als durch Verwaltungstalent bei ihren Wählern empfehlen, was dann wieder auf die Aufstellung der Geschwornen übel zurück wirken muß.

Geheimer Rath v. Marschall: Ich theile die Bedenken des geehrten Redners vor mir. Es läßt sich nicht verkennen, daß der vorliegende Paragraph einer der wichtigsten im ganzen Gesetze ist.

Mit Rücksicht auf die so eben geäußerten Bedenken habe ich in Erwägung gezogen, ob nicht die Commission, welche zur Reduktion der Urlisten bestellt werden soll, in anderer Weise combinirt werden könnte. Ich muß gestehen, ich habe aber keinen Vorschlag gefunden, welchen ich mit hinlänglichen Gründen an die Stelle des Vorschlags setzen könnte.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden an Werth verliert, wenn dieser Paragraph angenommen wird, aber für das vorliegende Gesetz liegt darin allerdings einige Garantie.

Wenn der Kreisauschuß, welcher von den Bürgern gewählt wird, um diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, welche zunächst ihre persönlichen Interessen berühren, auch noch politische Funktionen übernehmen soll, so wird der einzelne Bürger, dem die Wahl zur Kreisversammlung obliegt, auch auf die politische Gesinnung des zu Wählenden Rücksicht nehmen, und nicht gerade den für das Geschäft Tüchtigsten wählen.

Am zweckmäßigsten wäre es, wenn, wie in England, durch einen einzigen Mann, welcher das Vertrauen des ganzen Bezirkes verdient, die Liste der Geschwornen gefertigt werden könnte. Dieses ist aber nach unserer ganzen Organisation nicht möglich. Es wird nach den jetzigen Verhältnissen keine andere Bestimmung zu treffen sein, als daß eine aus dem Volk gewählte Commission die Reduktion der Urliste besorgt, und dann mag es der Kreisauschuß sein. Gerade wegen der Schwierigkeit der Reduktion habe ich einen großen Werth darauf gelegt, daß die Urlisten auf eine Weise eingerichtet werden, die ich für eine zweckmäßige gehalten hätte.

Im Uebrigen finde ich mich veranlaßt, den Antrag des Herrn Präsidenten Obkircher zu unterstützen.

Wenn auf 500 Seelen einer eingetragen wird, dann wird die Urliste zu zahlreich. Bei sechs Bezirken kommen auf einen Bezirk 216,000 Seelen und da auf 500 Seelen ein Geschworne kommt, so würden 432 Namen in die Urne kommen, aus welchen 36 gezogen werden.

Nun nehmen sie an, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, der Zufall wolle, daß 36 minder Taugliche gezogen werden, dann werden Sie gewiß nicht sagen, daß wir ein Geschwornengericht haben, welches Vertrauen verdient. Dem Zufall sollte man nicht so viel überlassen; der Bezirks-

ausschuß wird doch eher die Tüchtigen treffen, als der Zufall. Die Besorgniß ist ungegründet, daß man in die Lage kommen könnte, das Gericht nicht mehr ganz besetzen zu können. Nur wenn das Personal auf der Urliste zu gering wäre, dann könnte der Fall vorkommen, daß nicht genug Geschworne vorhanden wären.

Staatsrath v. Rüd: Der Entwurf der Regierung hat keine Behörde vorgeschlagen, welche die Auswahl aus der Urliste vornehmen soll, sondern der Amtsrichter sollte dazu eine Anzahl von Bürgern, und darunter vier Ortsvorgesetzte des Bezirks versammeln. Nun wird man nicht in Abrede stellen können, daß hierin viel Zufälliges und Willkürliches liege.

Es wird der Amtsrichter, welcher ohnedies nach seiner Stellung die einzelnen Notabilitäten und die zur Jury sich besser Eignenden weniger als der Verwaltungsbeamte kennt, in große Verlegenheit kommen über die Auswahl eines Comite, welches die übrigen wählen soll. Besser ist es, daß eine aus dem Volk gewählte Behörde mit dem Bezirksausschuß die zur Jury sich eignenden Personen aufnimmt.

Die Kreisversammlung hiezu zu bestimmen halte ich nicht für zweckmäßig, denn gerade bei dem Kreisausschuß werden weniger politische Rücksichten vorkommen und wirken können, als bei den größern Kreisversammlungen, weil, wie es in der Natur der Sache liegt, die Kreisversammlung in kurzer Zeit bei der Wahl vorzüglich auf die Geschäftsleute Rücksicht nehmen wird.

Es ist zwar dieses Geschäft neben den übrigen Geschäftsgegenständen, welche dem Ausschuss zufallen, und die allein administrativer Natur sind, etwas Fremdartiges; allein es würde in der That nicht zweckmäßig sein, eine besonders aus dem Volk gebildete Behörde bloß für diesen Zweck zu bestellen. Man kann bei dem Bezirksausschuß wohl voraussetzen, daß er im Stande sein werde, die gehörige Auswahl zu treffen.

Was den Antrag betrifft, statt auf 500 Seelen auf 1000 einen Mann herauszuziehen, so glaube ich, sollte man es bei dem Beschluß der zweiten Kammer belassen. Die Gründe sind bereits hinlänglich erörtert worden. Ich glaube daher den Antrag unserer Commission Ihnen empfehlen zu müssen.

Nach einer Zwischenfrage des Generallieutenants v. Lasfollaye wird der §. 10 unverändert angenommen. Zu den §§. 11, 12 und 13 wird nichts erinnert, und dieselben werden den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaunt und die Sitzung sofort geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.